

## **In der Senatssitzung am 9. August 2022 im Umlauf beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

02.08.2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.08.2022**

#### **Konzept zur Pilotphase der Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen ab dem Schuljahr 2022/23**

##### **A. Problem**

Mit dem Beschluss der Stadtbürgerschaft, Drucksache 20/727S, vom 05.07.2022 wurde der Senat aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, um zunächst im Rahmen einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2022/23 neue Modelle zum Einsatz von Assistenzkräften an Schulen zu erproben. In dem Konzept werden hinsichtlich der Pilotphase folgende Vorgaben getroffen.

„Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. ein Konzept zu erarbeiten, um im Rahmen einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2022/2023 neue Modelle zum Einsatz von Assistenzkräften an Schulen zu erproben. In dieser Pilotphase sollen

a) an Schulen in einem ausgewählten Quartier Assistenzkräfte zur Abdeckung der bisher nach § 35a SGB VIII erbrachten Leistungen systemisch vorgehalten und anhand des von den Schulen diagnostizierten Bedarfs zur Unterstützung von Schüler:innen eingesetzt werden. Die Zuweisung von Stellen an Schulen soll sich dabei mindestens an den bisher an der Schule vorhandenen Bedarfen für Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII orientieren, muss aber gegebenenfalls auch zusätzliche Unterstützungsbedarfe wie die des schulischen Ganztags berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Mittelverlagerung entsprechend der Bedarfe der Schulen während der Pilotphase aus dem Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Senatorin für Kinder und Bildung im neuen Schuljahr erforderlich ist. Eine begleitende Evaluation ist von Beginn an vorzusehen.

b) Schulen, an denen bereits ein Pooling von Schulassistenzen nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX für mehrere Leistungsbezieher:innen stattfindet, weiterhin bei diesem Verfahren unterstützt werden. Auch die Erfahrungen dieser Schulen sind zu evaluieren.

c) die rechtliche Gestaltung, die ein Nebeneinander von Individualrecht und Pooling der Assistenzkräfte beziehungsweise systemischen Ansatz ermöglicht,

geprüft und dargelegt werden. Es darf nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass an Schulen, die mit systemischen oder Pooling-Modellen arbeiten, zusätzlich Kinder mit einer persönlichen Einzelassistenz Schulbegleitung beschult werden, so deren Unterstützungsbedarf dies erfordert.

d) eine mittelfristige Verlagerung der Assistenzen von freien Trägern zur Freien Hansestadt Bremen geprüft werden.

2. im Falle einer positiven Auswertung der Pilotphase ein Konzept zu erstellen, welches Wege aufzeigt, wie und in welchen Schritten ein flächendeckender Ausbau des systemischen Ansatzes an den Schulen in der Stadt Bremen umgesetzt werden kann. In diesem Konzept soll auch die Frage beantwortet werden, aus welchen Gründen und mit welcher Perspektive das Pooling-Modell an den Schulen, die dieses bereits praktizieren, weiterhin angewandt werden sollte.

3. das Konzept zur Pilotphase der städtischen Deputationen für Kinder und Bildung, der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss binnen drei Monaten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Der Senat hat den Beschluss der Stadtbürgerschaft am 12.7.2022 zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Senatorin für Kinder und Bildung überwiesen.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport legen hiermit das Konzept zur Pilotphase der Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen ab dem Schuljahr 2022/23 vor.

### **1. Weiterentwicklung der Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen**

In den letzten Jahren haben sich die gesetzlichen und politischen Rahmensetzungen hin zu einer inklusiven Beschulung weiterentwickelt (u.a. UN-Behindertenrechtskonvention, BTHG, SGB VIII-Reform). Im Interesse des einzelnen jungen Menschen soll eine inklusive Schule der Ort sein, an dem alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam beschult werden, unabhängig von ihrer Persönlichkeit und womöglich vorhandenen Einschränkungen. Mit entsprechenden systemischen Angeboten sollen die bei einzelnen Schüler:innen vorhandenen Teilhabebedarfe über eine gemeinsam für alle vorgehaltene Infrastruktur abgedeckt werden. Eltern sollen zukünftig diese Form der Betreuung prioritär in Anspruch nehmen können, nicht zuletzt um ihrem Kind eine im Fall einer Einzelbetreuung mögliche Stigmatisierung zu ersparen. In Bremen wird der Teilhabebedarf momentan i.d.R. noch über individuell auf die einzelnen Schüler:innen bezogene Schulbegleitungen abgedeckt.

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung, mit der Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme am Unterricht und am Schulalltag ermöglicht werden soll. Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ergibt sich der Anspruch aus § 35a SGB VIII und wird durch das Jugendamt bewilligt. Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung folgt aus § 99 SGB IX und liegt in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung. Die Leistungsgewährung erfolgt im sogenannten „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ (Leistungserbringer, Leistungsempfänger, Kostenträger): die Leistungsberechtigten erhalten eine Kostenzusage von der bewilligenden Stelle und schließen mit einem Leistungsanbieter ihrer Wahl einen Vertrag zur Leistungserbringung. Die Leistungserbringer sind Anstellungsträger der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte.

Ein individueller Unterstützungsbedarf eines Kindes wird im Rahmen des Antragsverfahrens nach erfolgter psychiatrischer Diagnostik individuell im Setting der Schule ermittelt. Allein die Diagnose einer (drohenden) seelischen Behinderung reicht nicht aus, es muss vor Ort festgestellt werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Förderungen an der Schule bereits vorhanden sind, damit ggfs. Lücken identifiziert und durch die Schulbegleitung geschlossen werden können. Das ergibt sich aus dem neuen Behinderungsbegriff, der im reformierten SGB IX eine Behinderung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person betrachtet, sondern als eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

Aktuell ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulbegleitungen für Schüler:innen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung jedoch durch extrem ansteigende Fallzahlen erschwert und mit einer aufwändigen Diagnostik und einer langen Verfahrensdauer verbunden. Die vorgegebenen administrativen Standards und Regelverfahren stellen alle Rehabilitationsträger, Schulen, Fachdienste einschließlich der begutachtenden Stellen in den Gesundheitsämtern und die Träger vor hohe personelle Anforderungen. Aufgrund des Fachkräftemangels können Stellen für die individuelle Schulbegleitung in erheblichem Umfang nicht besetzt werden, so dass es zu Lücken kommt und die Betreuung nicht für alle Schüler:innen gewährleistet werden kann. Sowohl auf Seiten der Eltern als auch der Schulen besteht zudem der Wunsch nach mehr Flexibilität und Effektivität beim Einsatz der Schulbegleitungen.

#### **a) Anstieg der Fallzahlen und Entwicklung der Ausgaben**

Die Anzahl der Einzelanträge auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII bewegt sich seit Jahren entsprechend dem bundesweiten Trend auf einem immer weiter stark ansteigenden sehr hohen Niveau. Demgegenüber fällt der Anstieg

der Fallzahlen im Bereich der Assistenzleistungen für Schüler:innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung relativ gering aus.

Die Fallzahlen und die entsprechenden Ausgaben für Leistungen nach § 35a SGB VIII sind ebenso wie in anderen Bundesländern in den Haushaltsjahren 2015 bis 2021 extrem angestiegen, s. Tabelle 1.

**Tabelle 1 Entwicklung der Ausgaben für Leistungen gem. § 35 a SGB VIII**

Haushaltsjahr	Ausgaben für Leistungen gem. § 35 a SGB VIII für alle Schulformen*/**
2015	75.867,28 Euro
2016	1.009.291,90 Euro
2017	2.571.268,75 Euro
2018	5.250.406,59 Euro
2019	11.691.172,99 Euro
2020***	11.974.665,43 Euro
2021	15.194.312,24 Euro

\*ohne Schüler:innen mit Asperger Autismus, da diese zunächst dem SGB IX zugerechnet wurden und erst 2019 an das AfSD übertragen wurden.

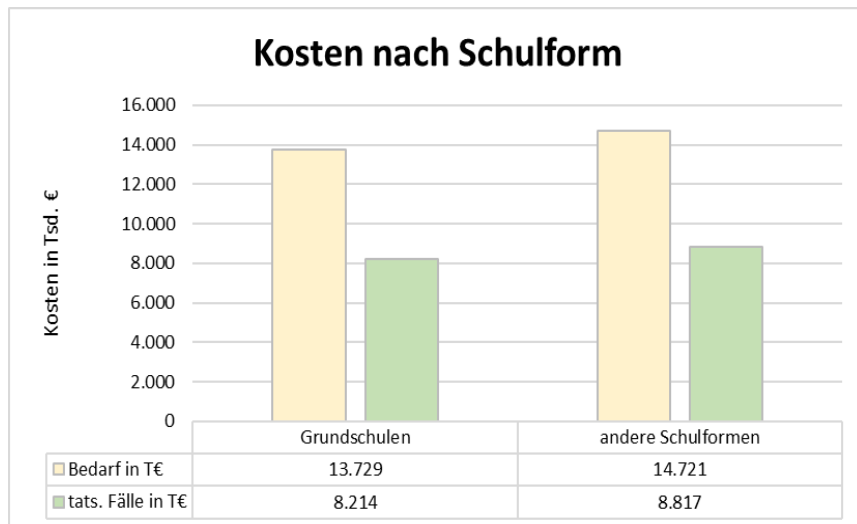
\*\*Die Finanzdaten enthalten einen Anteil von ca. 8% Leistungsfällen für auswärtig untergebrachte Schüler:innen, die von einer systemischen Lösung in Bremen nicht erfasst wären.

\*\*\* Der nur sehr geringe Anstieg von 2019 auf 2020 ist auf die Schulschließungen während der Corona-Pandemie zurückzuführen sowie die Ausgleichszahlungen an die Träger im Rahmen des Sozialdienstleistungsgesetzes - SodEG.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich um die Kosten der tatsächlich besetzten Stellen handelt. Die hypothetisch entstehenden bedarfsdeckenden Kosten bei Besetzung aller bewilligten Stellen liegen aufgrund der bisher nicht besetzten Stellen ca. 40% höher.

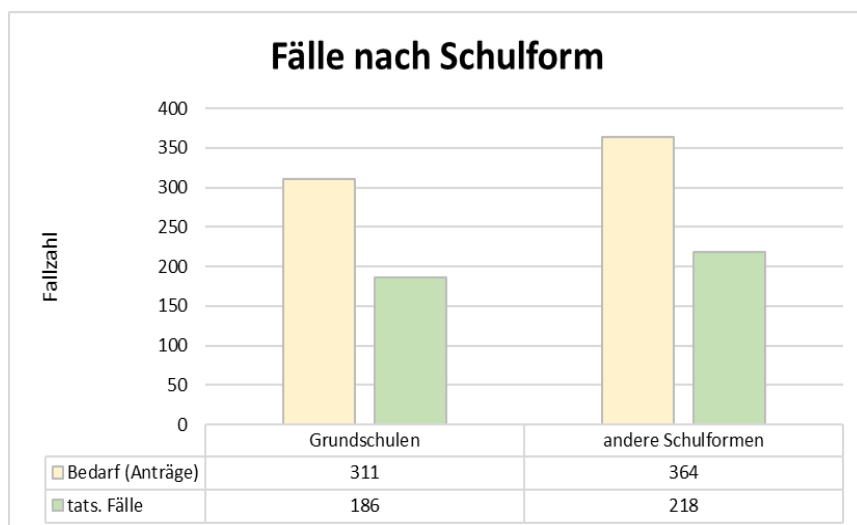
In Tabelle 1 werden die Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre angegeben. Demgegenüber bezieht sich Tabelle 2 auf das Schuljahr 2021/22.

**Tabelle 2 Kosten der Leistungen gem. § 35 a SGB VIII Schuljahr 2021/22: Kosten tatsächlich besetzter Stellen und hypothetisch entstehende Kosten bei Besetzung aller bewilligten Stellen**



**b) Unbesetzte Stellen aufgrund Fachkräftemangels**

Aufgrund des Fachkräftemangels können gegenwärtig trotz der Vielzahl zusätzlicher Träger, die Schulbegleitung anbieten, ca. 40 % der Stellen nicht besetzt werden. Im Rahmen des Modells der Einzelbetreuungen kann somit nur eine Versorgung von ca. 60% der Kinder mit festgestelltem Teilhabebedarf sichergestellt werden. Aktuell können aufgrund des Fachkräftemangels im Grundschulbereich 125 Schüler:innen mit individuell festgestelltem Unterstützungsbedarf nach § 35a SGB VIII nicht versorgt werden.



### **c) Verfahrensdauer**

Für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung werden je nach Rechtskreiszuordnung zum SGB IX oder SGB VIII unterschiedliche Antragsverfahren erforderlich. Grundlage für die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs ist nach SGB IX die medizinische und nach SGB VIII die psychiatrische Diagnostik, mit der die wesentliche körperliche/ geistige Behinderung oder die (drohende) seelische Behinderung des Kindes festgestellt wird. Der individuelle Unterstützungsbedarf im Schulalltag wird anhand der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und der konkreten Situation in der Schule/Klasse ermittelt.

Während im Bereich der geistigen und körperlichen Behinderung in der Regel bereits eine medizinische Diagnostik aus dem Bereich der Frühförderung vorliegt, sind im Antragsverfahren nach § 35a SGB VIII eine durch das BTHG vorgeschriebene und auf Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beruhende komplexe und aufwändige kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik vorzunehmen sowie Stellungnahmen von Schule und Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) zu berücksichtigen. Die Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung ist in der Regel erst ab dem Schulalter möglich außer in wenigen Fällen der Autismusspektrumsstörungen.

Vom ersten Gespräch mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten bis zur tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit einer Schulbegleitung vergehen oftmals mehrere Monate. Gelingt es nicht, eine geeignete Schulbegleitung einzustellen und ist die Lehrkraft auf sich allein gestellt, drohen in der Konsequenz erhebliche Einschränkungen an der Teilnahme des Kindes am Unterrichtsgeschehen und krisenhafte Situationen in der Klasse.

### **d) Fehlende Flexibilität und Effektivität des Personaleinsatzes**

Auch wenn in einigen Fällen die 1:1 Betreuung während des gesamten Schulalltags den Unterstützungsbedarfen des Kindes entspricht, wird sie in anderen Fällen nur in besonderen Situationen benötigt. Da die Einzelbetreuung teilweise auch als stigmatisierend empfunden werden kann, sollte sie nur bei sorgfältig geprüftem Bedarf erfolgen. Anderenfalls kann es in Einzelfällen zu einer Überzahl von Assistenzen im Klassenzimmer kommen, der weder aus pädagogischer Sicht der Schüler:innen im Sinne einer Erziehung zu Selbständigkeit und gegenseitiger Unterstützung noch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Personaleinsatzes wünschenswert ist. Zudem fehlt es im System der Einzelbetreuung an der Flexibilität, präventiv auch auf Bedarfe weiterer Schüler:innen einzugehen.

## **2) Konzeption der Pilotphase**

In Ausführung des Auftrags der Bremischen Bürgerschaft und zur verbesserten Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gilt es, mit einer Pilotphase in ein neues Modell zum Einsatz von Unterstützungskräften an Schulen einzusteigen. In der

Pilotphase soll die Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII ab dem Schuljahr 2022/23 an drei Grundschulen in Form einer systemischen Lösung umgesetzt werden.

Die gemeinsame Leistungserbringung in Form von sog. **Pooling** wird bereits in vielen Kommunen anderer Bundesländer seit einigen Jahren erfolgreich praktiziert. Auch an wenigen Bremer Grundschulen gibt es bereits Ansätze zur gemeinsamen Leistungserbringung. Beim Pooling werden weiterhin individuelle Anträge gestellt, die Leistung wird dabei aber für mehrere Schüler:innen von einer Schulbegleitung gemeinsam erbracht. Die Grundprobleme wie z.B. die umfangreiche Antragstellung als Voraussetzung der Förderung sowie die Bindung der Fachkräfte an einzelne Schüler:innen bleiben dabei bestehen. Auch wenn dieses Modell also weniger Effizienz und Flexibilität erwarten lässt und dem Ziel einer inklusiven Schule nicht in gleichem Maße entspricht wie die systemische Lösung beinhaltet es Vorteile gegenüber reinen Individuallösungen. Daher sollte es auch während der Pilotphase an den bisherigen Standorten weitergeführt und anschließend differenziert ausgewertet werden (siehe dazu auch Seite 2, Beschluss Nr. 2 der Bremischen Bürgerschaft).

Mit dem sog. **systemischen Ansatz** erfolgt ein weiterer Schritt auf dem Weg zur inklusiven Schule, indem Unterstützung von vornherein für alle Schüler:innen möglichst umfassend bereitgestellt wird. Durch die Ausstattung der Schule mit bei Trägern beschäftigtem Personal soll eine gesonderte individuelle Hilfe in den meisten Fällen für eine bedarfsgerechte Betreuung nicht mehr erforderlich sein. Statt des individuellen aufwändigen Antragsverfahrens erfolgt ein vereinfachtes und zugleich inklusiv ausgerichtetes Vorgehen in Form der Förderplanung in der Verantwortung der Schulleitung und der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP). Bei Bedarf kann hier weitere Fachlichkeit insbesondere des Case Managements hinzugezogen werden. An diesem Prozess der Förderplanung sind die Leistungserbringer beteiligt. Pädagogisch und im Sinne des Kindes wird in diesem Modell flexibler auf das einzelne Kind und den Bezug zur Gruppe eingegangen und einer möglichen Stigmatisierung vorgebeugt. Auf Seiten der Schule und des Trägers der Unterstützungsleistungen bringt das Modell der systemischen Lösung Kontinuität und Flexibilität. Alle Beteiligten sollen von dem vereinfachten Verfahren bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität und Effektivität profitieren.

Den Schulen der Pilotphase wird bei Trägern beschäftigtes Personal zur Verfügung gestellt, mit dem sie im Rahmen ihrer eigenen Planung eine Erfüllung der Aufgaben der bisherigen Schulbegleitung des Regelkreises nach SGB VIII sicherstellen können. Alle Schulen erhalten eine Basiszuweisung und zusätzlich eine Zuweisung, die sich aus den Parametern Sozialindikator und Schüler:innenzahl zusammensetzt. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die (drohende) seelische Behinderung häufiger in einem sozial belasteten Umfeld auftritt.

Neben der systemischen Ausstattung bleibt selbstverständlich eine Geltendmachung des Rechtsanspruchs nach § 35 a SGB VIII und eine Beantragung beim Jugendamt möglich. Diese Möglichkeit bleibt auch während der Inanspruchnahme der systemischen Lösung bestehen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Diagnostik durchgeführt wurde und die individuellen Bedarfe über den durch die systemische Ausstattung erfüllten Bedarf hinausgehen. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren beinhaltet die Prüfung des Unterstützungsbedarfs im Setting der Schule.

### **a) Aufgabenbeschreibung der Fachkräfte**

Die grundlegende Aufgabe der Unterstützungskräfte entspricht der bisherigen Leistungsbeschreibung der Schulbegleitung und bleibt damit im neuen Modell der systemischen Lösung erhalten. Die Unterstützungskräfte stellen die Teilhabe am Unterrichtsgeschehen und am gesamten Schulalltag sicher.

Im Übergang zur systemischen Ausstattung ist der Fokus der Tätigkeit zunächst besonders auf diejenigen Kinder gerichtet, für die bereits eine Diagnostik und Bedarfsermittlung stattgefunden hat. Daneben werden jedoch auch die Kinder in den Blick genommen, für die von Schulleitung oder ZuP und ggf. auch dem Case Management ein Förderbedarf festgestellt wird. Darüber hinaus werden Kinder mit einer auffälligen Entwicklung im Vorfeld eine Bedarfsfeststellung im Blick behalten.

Inhaltlich wird daher mehr als bisher der soziale Kontext zur Klasse bzw. zur Lerngruppe betont, womit die alleinige Ausrichtung auf ein einzelnes Kind entfällt, soweit nicht im Einzelfall eine individuelle Schulbegleitung bereitgestellt wird. Erreicht werden soll mit der systemischen Ausstattung, dass alle Kinder mit Unterstützungsbedarf durch den breiter wirkenden Einsatz der Unterstützungskraft erreicht werden, auch die 40 % der Schüler:innen, deren bewilligte Anträge auf Schulbegleitung aufgrund des Fachkräftemangels nicht umgesetzt werden konnten.

Systemisch eingesetzte Fachkräfte werden unterstützende Mitglieder im multifunktionalen Team der Klasse bzw. der Schule. Ebenso wie pädagogische Fachkräfte im Ganztage, können sie bei Trägern beschäftigt sein.

### **b) Einsatzorte**

Für die Pilotphase ab dem Schuljahr 2022/23 sind drei benachbarte Grundschulen im Planbezirk 44, Gröpelingen, vorgesehen: Auf den Heuen, Humannstraße und Oslebshauser Heerstraße.

Kriterien der gemeinsamen Auswahl der beteiligten Ressorts waren dabei die vielfältigen und langjährigen Erfahrungen in der Inklusion, das Inklusionsverständnis und Förderkonzept, die Zusammenarbeit mit Unterstützungssystemen wie den ReBUZ und dem AfSD, die Bereitschaft untereinander zu kooperieren sowie die Zusage, sich in diesem Umstellungsprozess besonders zu engagieren. In den betroffenen Schulen



wurden im vergangenen Schuljahr insgesamt sieben Anträge nach § 35 a SGB VIII bewilligt.

Die Schulen wurden bereits durch die ressortübergreifende Arbeitsgruppe in Vorgespräche einbezogen.

### **c) Anforderungen an die Kooperationspartner**

Das Pilotprojekt wurde bereits in mehreren Terminen von den beteiligten senatorischen Behörden mit den Kooperationspartnern, d.h. den Trägern der Assistenzleistungen sowie der LAG der freien Wohlfahrtspflege erörtert. Die Rahmenbedingungen wie inhaltliche Erwartungen, Darstellung eines Kurzkonzeptes sowie der Finanzierung wurden zudem schriftlich fixiert. Bereits an der jeweiligen Schule tätige Träger sollen die Möglichkeit haben, ihr Interesse im Rahmen des Pilotprojekts zu bekunden. Daneben erhalten auch bisher noch nicht tätige Träger die Chance einer Beteiligung. Generelle Interessenbekundungen für einen eventuellen späteren Zeitpunkt werden begrüßt.

Die Träger der Maßnahme erklären sich bereit, das oben beschriebene Konzept im Rahmen der Pilotphase in inhaltlicher Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie den beteiligten Schulen umzusetzen. Hierfür stellt der Kooperationspartner geeignetes Personal bereit.

Zur Durchführung der Zuweisung von systemischen Kräften wird ein Kooperationsvertrag zunächst für ein Jahr mit der Option der Verlängerung zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung, der Schule und dem Leistungsanbieter geschlossen, dem ein gemeinsames Konzept zur Inklusion für die jeweilige Schule zugrunde liegt. Im Kooperationsvertrag werden insbesondere weisungs- und personalrechtliche Aspekte geregelt. Die Befristung resultiert aus der Erprobungsphase.

### **d) Projektbeginn**

Vor dem Hintergrund des in der Debatte am 5.7.2022 deutlich geäußerten Interesses der Bürgerschaft an einer möglichst schnellen Umsetzung der Pilotphase soll diese zum Schuljahresbeginn 2022/23 am 24.8.2022 starten.

Aufgrund der Umstellung von Einzelanträgen auf individuelle Schulleistungen auf ein systemisches Angebot kann die Pilotphase nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen, nicht aber im laufenden Schuljahr. Begründet ist dies zum einen mit der Bewilligung von Einzelanträgen, die regelmäßig für ein ganzes Schuljahr vorgenommen werden. Diese müssten befristet erteilt oder im laufenden Schuljahr nachträglich aufgehoben werden. Gegen ein solches Verfahren sprechen rechtliche Fragestellungen sowie das Auslösen von Unsicherheiten bei Eltern und Kindern. Gerade bei der Erprobung eines neuen Modells sollte dies vermieden werden.

Ein weiterer Hinderungsgrund für einen unterjährigen Beginn ist die erschwerte Bereitstellung von Personal durch die Leistungserbringer. In der Regel werden die entsprechenden Arbeitsverträge für ein Schuljahr geschlossen. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels findet sich kaum Personal für eine ungewisse Dauer oder kurze Befristungen. Der Einsatz der Beschäftigten kann auch nicht ohne weiteres von einer Einzelbetreuung auf systemische Unterstützung umgestellt werden, da es sich um verschiedene Aufgabenprofile handelt, für die jeweils passendes Personal auszuwählen ist.

Von den Trägern im Bereich der Einzelbetreuungen beabsichtigt zudem bisher nur ein Teil, sich unmittelbar im Rahmen des systemischen Angebots zu beteiligen, so dass verschiedene Träger in den jeweiligen Phasen betroffen sind. Für die teilnehmenden Träger ergibt sich neben dem Einsatz von Personal auch die Aufgabe der Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Modells, welche durch einen Einstieg im laufenden Schuljahr erschwert werden würde.

Schließlich führt ein Systemwechsel im laufenden Schuljahr zu Problemen im schulorganisatorischen Ablauf, der Schüler:innen, Eltern und Personal vor Herausforderungen stellt, die möglichst vermieden werden sollen.

#### **e) Ressourcen**

Von Seiten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde der Gesamtbedarf für die Pilotphase durch die Summe der Kosten der Bewilligungen des Schuljahres 2021/2022 für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII in allen drei Schulen angesetzt (240.000 Euro). Von der Senatorin für Kinder und Bildung wird dieser Betrag um 110.000 Euro auf die Stundenzahl des Ganztags angepasst, bedingt durch den Übergang der Schule Humannstraße vom offenen zum gebundenen Ganztags notwendig. Die konkrete Verteilung auf die drei Schulen erfolgt auf der Basis des Sozialindikators und der Anzahl der Schüler:innen.

Das so ermittelte Budget wird den Kooperationspartnern/Trägern anteilig für die jeweilige Schule wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Grundschule auf den Heuen: 78.000 Euro
- Grundschule Humannstraße: 156.000 Euro
- Grundschule Oslebshauser Heerstraße: 116.000 Euro.

Für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Pilotprojekts im Schuljahr 2022/23 werden hierfür den durchführenden Trägern von der Senatorin für Kinder und Bildung Mittel i. d. H. v. 350.000 Euro zur Umsetzung des systemischen Ansatzes zur Verfügung gestellt. Der Wert ergibt sich aus einem Durchschnittswert der aktuellen Kosten je Fall abzüglich 20 % für mögliche verbleibende Einzelanträge nach § 35 a SGB VIII. Für die Durchführung der Maßnahmen werden von der Senatorin für Kinder und Bildung mit den ausgewählten Trägern für die Dauer des Schuljahres Zuwendungsverträge geschlossen.

Sofern ausnahmsweise ein außergewöhnlich großer Unterstützungsbedarf z.B. bei einer Autismus-Diagnostik gegeben ist, kann die Bewilligung der individuellen Assistenz bestehen bleiben oder auch erstmalig erfolgen. Perspektivisch soll sukzessive an einer Erweiterung der systemischen Lösung auf alle Grundschulen und dann auch auf die weiterführenden Schulen gearbeitet werden.

#### **f) Evaluation**

Die Erfahrungen der Pilotphase sollen laufend ausgewertet werden. Eine externe Beauftragung der Evaluation wird derzeit geprüft. Bei der Bewertung der Frage, ob das Konzept der systemischen Ausstattung die gewünschte Wirkung entfaltet, wird die Anzahl der zusätzlichen, ggf. auch nachträglich gestellten Einzelfallanträge, einen wichtigen Hinweis liefern. Entscheidende Faktoren für das Gelingen des Pilotprojekts sind zum einen die ausreichende Ausstattung, zum anderen die Zustimmung der Eltern. Für die Auswertung sind daher Befragungen der Eltern vorgesehen.

Zusätzlich ist vorgesehen, auch die Schulbegleitungen nach SGB IX in den Blick zu nehmen. Insoweit ist zu prüfen, ob die Unterstützung in den Bereichen Körperbehinderung und (drohender) seelischer Behinderung effektiver und im Interesse einer besseren Versorgung aller Schüler:innen zukünftig gemeinsam systemisch erfolgen kann.

Die systemische Ausstattung der Grundschulen wird flankiert von weiteren Maßnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung wie der Einrichtung von temporären Lerngruppen und der Einstellung von weiteren nichtunterrichtenden Fachkräften (Doppelbesetzungen). Gegenstand der Evaluation werden daher die Wechsel- und Gesamtwirkungen der verschiedenen Maßnahme sein.

#### **g) Erweiterung der systemischen Lösung auf die Schulbegleitung nach SGB IX**

Parallel zur Umsetzung der systemischen Schulbegleitung im Bereich des SGB VIII prüft die Senatorin für Kinder und Bildung die Einbeziehung von Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf nach SGB IX.

Aktuell wurden für das kommende Schuljahr insgesamt 212 Anträge nach SGB IX bewilligt, davon 132 an Grundschulen. Größtenteils werden diese Schulbegleitungen für jeweils ein bis zwei Schüler:innen eingesetzt. Eine Besetzung der Stellen gelingt in nahezu allen Fällen.

Im Rahmen der Pilotphase untersucht die Senatorin für Kinder und Bildung, ob sich Auswirkungen des systemischen Ansatzes auch im Bereich der Leistungen nach SGB IX ergeben und welche Rückschlüsse für eine Erweiterung daraus gezogen werden können. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit der systemische Ansatz solche zusätzlichen Unterstützungsbedarfe abdecken könnte und welche Bedarfe eine individuelle Lösung erfordern.

Maßgebend bei der von Bewertung, inwiefern Unterstützungsanforderungen systemisch erbracht werden können, ist das Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern. Sollte es über die systemische Lösung hinausgehende Bedarfe geben, sind diese selbstverständlich weiterhin im Rahmen des Anspruchs aus dem SGB IX oder SGB V zu bewilligen.

#### **h) Flächendeckende Ausweitung des Pilotprojekts und systemische Zuweisung**

Auf Basis der Auswertung der Pilotphase wird drei Monate vor Ablauf des Schuljahres 2022/23 ein Konzept vorgelegt, in dem die schrittweise Überführung des systemischen Ansatzes auf alle öffentlichen stadtbremischen Grundschulen konzipiert und berechnet wird.

Das Erfordernis der Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen wurde unter B. ausführlich erörtert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die systemische Ausstattung mit präventivem Charakter zukünftig zu einem deutlichen Rückgang der Antragstellungen führen wird. Insgesamt sollten höchstens noch 20% der bisherigen Anträge nach § 35 a SGB VIII gestellt werden.

Hinsichtlich der Kosten des systemischen Ansatzes wird davon ausgegangen, dass diese hinter den Kosten der bewilligten Fälle zurückbleiben. Wie bereits dargestellt, liegt der festgestellte Bedarf für Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII im Grundschulbereich im Schuljahr 2021/22 bei Kosten in Höhe von ca. 13,7 Mio. Euro.

#### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung**

Für die Finanzierung der Pilotphase an den genannten drei Schulen sind in **2022 Mittel in Höhe von 117.000 Euro** erforderlich. Die Mittelbereitstellung erfolgt per Nachbewilligung bei einer für die Finanzierung des Pilotprojekts neu im Kapitel 3239 des PPL 21 einzurichtenden Haushaltsstelle. 80.000 Euro werden aus dem Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (PPL 41) bereitgestellt, welche aus der Rücklage Sozialleistungen Stadt entnommen und an die Senatorin für Kinder und Bildung (PPL 21) übertragen werden. Ergänzt wird dieser Betrag durch die Bereitstellung von 37.000 Euro aus dem PPL 21, Hst. 3239.681 11-4, Hilfen und Leistungen nach SGB IX (Assistenz in Schulen).

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung des Pilotprojekts in **2023** ist die Erteilung einer zusätzlichen **Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 233.000 Euro** bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle erforderlich. Die barmittelmäßige Abdeckung erfolgt i.H.v. 160.000 Euro durch eine Verlagerung in entsprechender Höhe aus der Hst.

3434.681 73-0, § 35a SGB VIII – Schulbegleitung (PPL 41), in den PPL 21. Die verbleibenden Bedarfe i.H.v. 73.000 Euro werden in 2023 aus der o.g. Haushaltsstelle des PPL 21 erbracht.

Während der Pilotphase bleiben die Bewilligungen nach SGB IX unberührt. Eine Einbeziehung wird im Laufe der Pilotphase geprüft.

Schüler:innen, Eltern und Beschäftigte sind unabhängig von ihrem Geschlecht von der Vorlage betroffen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt dem vorgelegten Konzept einer Pilotphase zur systemischen Umsetzung der Schulassistenz mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 350.000 Euro für das Schuljahr 2022/2023 zu.
2. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 233.000 Euro für die haushaltsrechtliche Absicherung der Pilotphase in 2023 zu.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Haushaltsvollzug der Jahre 2022 und 2023 die notwendigen Mittel an die Senatorin für Kinder und Bildung zu übertragen. Die Mittel für 2022 i.H.v. 80.000 Euro sind aus der Rücklage „Sozialleistungen Stadt“ bereitzustellen, die Mittel für 2023 in Höhe von 160.000 Euro sind im Haushaltsvollzug 2023 zu Beginn des Jahres aus dem PPL 41 in den PPL 21 haushaltstechnisch zu verlagern.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ihre jeweiligen Fachdeputationen zu befassen
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Integration, Jugend und Sport, über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss die erforderlichen Beschlüsse einzuholen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Integration, Jugend und Sport um Berichterstattung über die Evaluation des

Pilotprojekts zum Ende des Schuljahres 2022/2023, damit gem. Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 05.07.2022 auf Basis der Ergebnisse über eine Fortsetzung und/oder Ausweitung des Projekts entschieden werden kann.